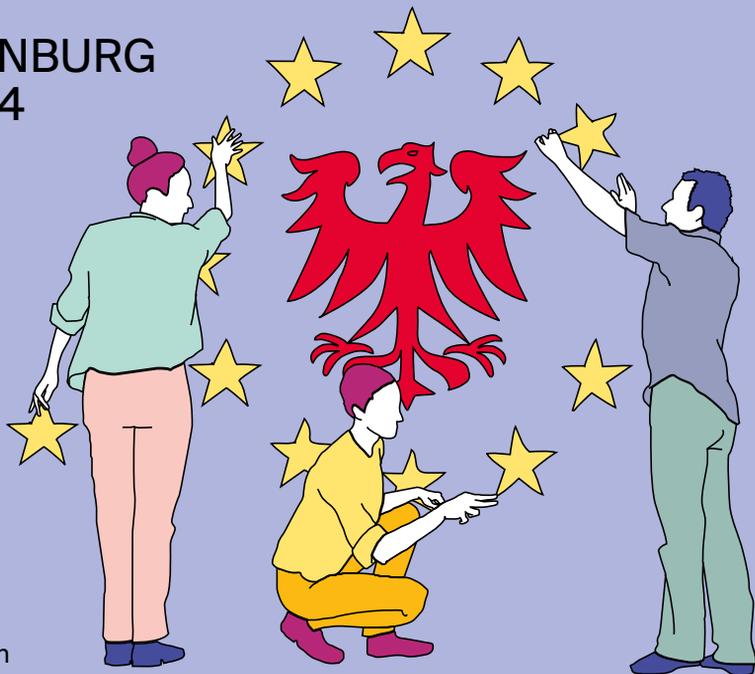


EUROPA WAHL

IN BRANDENBURG
9. JUNI 2024



Fragen und Antworten



09
06

EUROPA
WAHL

20
24



MitStimmen. AbStimmen. BeStimmen.

Eine Informationsbroschüre
der Brandenburgischen Landeszentrale
für politische Bildung

Inhalt

Die Zukunft der EU	7
EUROPA – WER, WIE, WAS	11
Was ist die Europawahl?	12
Was ist das Europäische Parlament?	12
Welche Aufgaben hat das Europäische Parlament?	13
Wo ist der Sitz des Europäischen Parlaments?	17
Wie viele Abgeordnete gibt es und wie organisieren sie sich?	19
Welche Fraktionen gibt es im Europäischen Parlament?	20
Welche Sprachen werden im Europäischen Parlament gesprochen?	23
Verläuft die Wahl in allen Mitgliedstaaten der EU gleich?	24
Aktives Wahlrecht – wer darf wählen und wer nicht?	26
Passives Wahlrecht – wer kann gewählt werden?	29
Gibt es eine Mindestzahl an Stimmen, für den Einzug in das Europäische Parlament?	31

Warum zählt jede Stimme und was nützt meine?	32
Warum ist die EU für Brandenburg wichtig?	32
Woher kommt das Geld für den EU-Haushalt und wie wird es verteilt?	34
Wie viel Geld aus der EU bekommt Brandenburg?	37

VOR DER WAHL

39

Wo kann ich mich über die Wahl informieren?	41
Was mache ich, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe?	41
Wo kann ich wählen gehen?	44
Was tun, wenn ich am Wahltag nicht da bin?	44
Wie funktioniert die Briefwahl?	45
Kann ich meine Stimme verkaufen oder an jemanden übertragen?	47

WÄHREND DER WAHL

49

Muss ich wählen gehen?	50
Was ist barrierefreies Wählen?	50
Was passiert im Wahllokal?	52
Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?	52
Wie viele Stimmen habe ich und wen wähle ich?	53
Wann ist mein Stimmzettel ungültig?	55
Wenn ich mich „verwählt“ habe, was dann?	55
Ist Wahlwerbung im Wahllokal erlaubt?	55
Darf ich zu zweit in die Wahlkabine gehen?	56
Darf ich für andere Personen wählen gehen?	56
Ist es erlaubt, im Wahllokal ein Selfie zu machen oder zu fotografieren?	57
Wenn ich erst kurz vor 18 Uhr zum Wahllokal komme und sich schon eine lange Schlange gebildet hat – kann ich trotzdem noch wählen?	57

NACH DER WAHL	59
Ab wann und wie werden die Stimmen ausgezählt?	60
Wie wird das Ergebnis ermittelt?	61
Kann gegen eine Wahl Widerspruch eingelegt werden?	62
Wie geht es nach der Wahl weiter?	63
Wie und wo können sich Brandenburger/-innen nach der Wahl in die Arbeit des Europäischen Parlaments einbringen?	64
Kleine Geschichte des europäischen parlaments	67
Beitrittsjahr der EU-Mitgliedstaaten	72
Länder der Eurozone	74
Karte der Mitgliedstaaten der EU	76
Raum für Ideen und Gedanken zur Zukunft der EU	78
Weitere Informationen	84



Europawahl 2024



DIE ZUKUNFT DER EU

Wollen Sie die Zukunft der Europäischen Union (EU) mitgestalten? Die Europawahl am 9. Juni 2024 ist eine wichtige Gelegenheit dafür. Hierbei wählen die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten der EU die Mitglieder des Europäischen Parlaments und entscheiden damit mit, in welche Richtung sich die EU nach der Wahl bewegt. Denn: Das Europäische Parlament trifft Entscheidungen, die für alle Menschen in den 27 Mitgliedstaaten bedeutsam sind.

Bis zu zwei Drittel der europäischen Vorschriften wirken sich direkt auf die Regionen und Kommunen aus. Wie sollen die Handelsbeziehungen mit Staaten außerhalb der EU aussehen und wie können persönliche Daten und Freiheitsrechte im Internet geschützt werden? Es geht um Regeln für künstliche Intelligenz und Lieferketten, Klima- und Migrationspolitik. Diese und viele weitere Themen werden in der EU entschieden.

Mit verschiedenen Fonds fördert die EU zudem Projekte und Unternehmen im Land Brandenburg. Beispiele hierfür sind: der Bau eines Fahrradparkhauses in Eberswalde, die Umgestaltung der Dranseemündung in der Gemeinde Panketal zu einem naturnahen Erlebnis- und Erholungsbereich und die Anpassung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder).

Mit Ihrer Stimme zur Europawahl können Sie mitbestimmen, wie das Europa aussehen soll, in dem wir leben. Diese Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Wahl und das Europäische Parlament.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und viele neue Erkenntnisse.

Ihre Landeszentrale

Die Flagge

Die Flagge der EU zeigt zwölf kreisförmig angeordnete goldene Sterne auf blauem Hintergrund. Die Sterne stehen für die Werte Einheit, Solidarität und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Der Kreis symbolisiert die Einheit.



Europa

WER, WIE, WAS

WAHLBERECHTIGTE IN DEUTSCHLAND:

bis zu 64,9 Millionen Menschen

WAHLALTER:

erstmal ab 16 Jahre

WAHLPERIODE:

5 Jahre

SITZE IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT:

derzeit 705, nach der Europawahl 2024 720,
davon 96 deutsche Sitze

WAHLKREISE:

Bei der Europawahl gibt es keine Wahlkreise.
Ganz Deutschland bildet ein Wahlgebiet.

WAHLTERMIN:

9. Juni 2024



Was ist die Europawahl?

Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Die Abgeordneten werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. In Deutschland findet die Wahl am Sonntag, den 9. Juni 2024, statt.

Warum sagen wir Europa, wenn wir die Europäische Union meinen?



Das hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt, wahrscheinlich auch wegen der Kürze. Wichtig ist zu wissen, dass nicht alle Staaten des Kontinents Europa auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. 27 europäische Länder sind Mitglieder der EU. Den Euro als Zahlungsmittel verwenden übrigens 20 ihrer Mitgliedstaaten sowie sechs weitere europäische Länder, die nicht EU-Mitglied sind.

Was ist das Europäische Parlament?

Das Europäische Parlament ist das einzige direkt gewählte Organ in der EU. Es vertritt die Interessen von rund 448 Millionen EU-Bürger/-innen in der europäischen Politik. Seine Mitglieder werden direkt von den Wählerinnen und Wählern in allen Mitgliedstaaten gewählt. Das Europäische Parlament ist neben dem Ministerrat das Gesetzgebungsorgan der EU.

Die Abgeordneten des Parlaments entscheiden über Gesetze, die von der EU-Kommission vorgeschlagen werden. Zudem wachen sie über den Haushalt der EU und üben die Kontrolle über die Kommission und die anderen EU-Institutionen aus. Im Europäischen Parlament sind zurzeit 705 Abgeordnete aus 27 Mitgliedstaaten vertreten. Nach der Wahl 2024 werden es 720 sein, davon 96 aus Deutschland. Entsprechend ihrer politischen Orientierung schließen sich die Abgeordneten zu Fraktionen zusammen, gegenwärtig gibt es sieben Fraktionen. Es gibt aber auch einige fraktionslose Abgeordnete.

Welche Aufgaben hat das Europäische Parlament?

Zu den wichtigsten Aufgaben zählen:

GESETZE

Die meisten Gesetze werden nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen. Gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union, kurz Ministerrat oder Rat genannt, beschließt es Gesetze, zum Beispiel zu Themen wie Reisefreiheit, Lebensmittelsicherheit, Wirtschaftsfragen, Verbraucherschutz und Umwelt. Gesetzentwürfe einbringen kann das Parlament allerdings nicht. Dieses Recht hat nur die Europäische Kommission, sie legt dem Parlament und dem Rat Gesetzentwürfe vor.

HAUSHALT

Ebenfalls gemeinsam mit dem Rat entscheidet das Europäische Parlament, wie viel Geld in der EU ausgegeben wird und wofür. Die Haushaltsentwürfe legt die Europäische Kommission vor.

WAHL DER PRÄSIDENTIN ODER DES PRÄSIDENTEN DER EU-KOMMISSION

Seit 2009 gehört es zu den Aufgaben des Parlaments, die Präsidentin oder den Präsidenten der Europäischen Kommission zu wählen. Er oder sie hat eine wichtige Position in der EU, ähnlich wie ein Regierungsoberhaupt, und wird für fünf Jahre gewählt.

KONTROLLE

Die Europäische Kommission und der Rat müssen dem Parlament regelmäßig darüber berichten, was sie tun. Wenn das Parlament Bedenken hat, kann es der Europäischen Kommission das Misstrauen aussprechen und sie zum Rücktritt zwingen.



ORGANE DER EUROPÄISCHEN UNION



In der EU gibt es 7 Organe:

- das Europäische Parlament,
- den Europäischen Rat,
- den Rat der Europäischen Union,
- die Europäische Kommission,
- den Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- den Europäischen Rechnungshof.

Ihre Befugnisse, Zuständigkeiten und Verfahren sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (1957) und dem Vertrag über die Europäische Union (1992) festgelegt. Mit dem Vertrag von Lissabon (2007) wurden Zuständigkeiten angepasst und ergänzt.



Wo ist der Sitz des Europäischen Parlaments?

Der offizielle Sitz des Parlaments ist Straßburg (Frankreich). Hier finden die zwölf monatlichen Plenarsitzungen statt. Zusätzliche Plenarsitzungen finden in Brüssel (Belgien) statt, dort tagen auch die Ausschüsse und Fraktionen des Europäischen Parlaments. Der größte Teil der Parlamentsverwaltung befindet sich wiederum in Luxemburg.

Im Laufe der Jahre gab es immer wieder Versuche, sich auf einen Sitz zu einigen. 2013 stimmten die Abgeordneten offiziell darüber ab. Eine überwältigende Mehrheit sprach sich für die Abschaffung der Sitzungswochen in Frankreich aus, da die Reisen jedes Jahr mehrere Millionen Euro an Steuergeldern kosten. Straßburg als Sitz abschaffen, können jedoch nur die Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten, aber bisher weigert sich Frankreich.



VERTEILUNG DER SITZE IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT



nach der Europawahl 2024

Deutschland	96	Dänemark	15
Frankreich	81	Finnland	15
Italien	76	Slowakei	15
Spanien	61	Irland	14
Polen	53	Kroatien	12
Rumänien	33	Litauen	11
Niederlande	31	Slowenien	9
Belgien	22	Lettland	9
Griechenland	21	Estland	7
Tschechien	21	Zypern	6
Schweden	21	Luxemburg	6
Portugal	21	Malta	6
Ungarn	21		
Österreich	20		
Bulgarien	17		
		<hr/>	
		GESAMT	720

Wie viele Abgeordnete gibt es und wie organisieren sie sich?

Gegenwärtig hat das Europäische Parlament 705 Mitglieder. Nach der Europawahl 2024 wird die Zahl der Abgeordneten auf 720 steigen. Frankreich, die Niederlande und Spanien erhalten dann je zwei zusätzliche Sitze, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Lettland, Österreich, Polen, die Slowakei und Slowenien je einen zusätzlichen Sitz. Gemäß Art. 14 Absatz 2 des EU-Vertrags müssen in jedem Land zwischen 6 und 96 Abgeordnete gewählt werden. Damit es nicht zu einem Übergewicht der einwohnerstarken Länder kommt, haben kleinere Länder mehr Abgeordnete pro Einwohner/-in. Deutschland hat 96 Abgeordnete und damit mit Abstand die meisten Sitze.

Das EU-Parlament ist nicht nach Ländern, sondern nach Fraktionen geordnet. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments schließen sich entsprechend ihrer politischen Zugehörigkeit zu Fraktionen zusammen. Für eine Fraktion sind mindestens 23 Abgeordnete nötig, die aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten stammen. Einige Mitglieder des Parlaments sind auch fraktionslos.

Welche Fraktionen gibt es im Europäischen Parlament?

Aktuell gibt es die folgenden sieben Fraktionen:

EVP – FRAKTION DER EUROPÄISCHEN VOLKSPARTEI

Sie ist momentan die größte Fraktion. Ihr gehören christlich-demokratische und konservative Parteien aus Europa an. Aus Deutschland sind die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) Mitglieder der Fraktion.

S&D – FRAKTION DER PROGRESSIVEN ALLIANZ DER SOZIALDEMOKRATEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Die S&D ist die zweitgrößte Fraktion. Ihr gehören sozialdemokratische Parteien aus Europa an, so auch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).

FRAKTION RENEW EUROPE

Die Fraktion Renew Europe wurde als Nachfolgerin der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE) in der aktuellen Legislaturperiode gegründet. Sie setzt sich aus liberalen Parteien zusammen. Aus Deutschland ist die Freie Demokratische Partei (FDP) Mitglied.

DIE GRÜNEN/EFA – FRAKTION DIE GRÜNEN/ FREIE EUROPÄISCHE ALLIANZ

Der Fraktion Die Grünen/Freie Europäische Allianz gehören Mitglieder der grünen Bewegung, unabhängige Abgeordnete, Abgeordnete der Piraten sowie Abgeordnete von Parteien, die staatenlose Nationen und benachteiligte Minderheiten vertreten, an. Die deutschen Parteien Bündnis 90/Die Grünen und Die Piratenpartei sind Mitglied der Fraktion.

ID – FRAKTION IDENTITÄT UND DEMOKRATIE

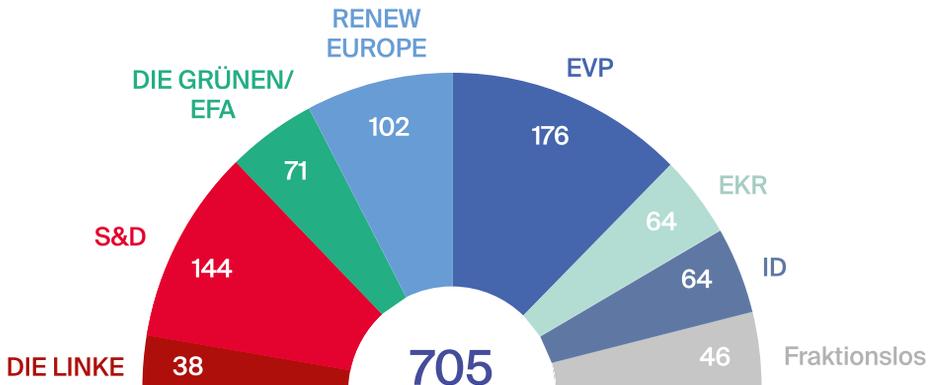
Die Fraktion Identität und Demokratie wurde als Nachfolgerin der Fraktion Europa der Nationen und der Freiheit (ENF) in der laufenden Legislaturperiode gegründet. In ihr sind rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien vertreten. Zu ihren Mitgliedern gehören neben anderen die Alternative für Deutschland (AfD), die italienische Partei Lega sowie die französische Partei Rassemblement National.

EKR – FRAKTION DER EUROPÄISCHEN KONSERVATIVEN UND REFORMER

Die Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer besteht aus nationalkonservativen, rechtsnationalistischen und rechtspopulistischen Parteien. Zu ihren Mitgliedern gehören unter anderen die polnische Partei PiS (Prawo i Sprawiedliwość), die Partei Fratelli d'Italia der italienischen Ministerpräsidentin Giorgia Meloni sowie die Partei Bündnis Deutschland.

DIE FRAKTIONEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Stand: 16.02.2023



Die Linke im Europäischen Parlament (Die Linke)

Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D)

Die Grünen/Freie Europäische Allianz (Die Grünen/EFA)

Renew Europe

Europäische Volkspartei (EVP)

Europäische Konservative und Reformer (EKR)

Identität und Demokratie (ID)

FRAKTION DIE LINKE IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Die Fraktion Die Linke im Europäischen Parlament besteht aus einem breiten Spektrum europäischer Linker. Ihr gehört die deutsche Partei Die Linke an. Weitere Mitglieder sind unter anderen die linkspopulistischen Parteien La France insoumise aus Frankreich und Podemos aus Spanien.

Welche Sprachen werden im Europäischen Parlament gesprochen?

Das Europäische Parlament unterscheidet sich von den anderen Organen der EU, da es verpflichtet ist, ein Höchstmaß an Mehrsprachigkeit zu gewährleisten. Es gibt 24 offizielle Amtssprachen. Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Niederländisch, Dänisch, Finnisch, Schwedisch, Estnisch, Litauisch, Lettisch, Polnisch, Rumänisch, Bulgarisch, Ungarisch, Slowenisch, Tschechisch, Slowakisch, Griechisch, Maltesisch, Kroatisch und das in Irland gesprochene Gälisch. Alle EU-Gesetze werden in diese Sprachen übersetzt und die Abgeordneten können sich mit Hilfe von Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen in diesen Sprachen verständigen.

In allen Mitgliedstaaten der EU werden übrigens circa 90 Sprachen gesprochen, wenn man die Regional- und Minderheitensprachen mitzählt.

Verläuft die Wahl in allen Mitgliedstaaten der EU gleich?

Nein, es gibt kein einheitliches europäisches Wahlrecht und keine übergeordnete europäische Wahlbehörde. Rahmenregelungen zum Wahlzeitraum und zur Rechtsstellung der Abgeordneten enthält der europäische Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen (der sogenannte Direktwahlakt, kurz: DWA). Er ergänzt das europäische Vertragsrecht und vereinheitlicht das europäische Wahlrecht. Jedes Land hat eigene Wahlvorschriften, es gelten aber einige gemeinsame europäische Bestimmungen.

- Alle fünf Jahre werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments neu gewählt.
- In einem bestimmten Zeitraum – 2024 ist es der 6. bis 9. Juni 2024 – müssen alle Mitgliedsländer die Wahl durchführen.
- Es wird das Verhältniswahlrecht angewendet, das heißt: Die Parteien bekommen Sitze entsprechend ihrem Anteil an den abgegebenen Stimmen zugeteilt.
- Die Europawahl ist allgemein, frei, geheim, unmittelbar und direkt. Gleich ist sie nicht, da Staaten, die nur wenige Einwohner/-innen haben, im Verhältnis mehr Vertreter/-innen ins Parlament schicken als bevölkerungsreiche Mitgliedsländer. Sonst würden zu viele Wählerstimmen unter den Tisch fallen oder das Parlament würde insgesamt zu groß werden.

Im Gegensatz zu anderen Wahlen gibt es bei der Europawahl keine Wahlkreise. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Europawahlgesetz, die Europawahlordnung, das Bundeswahlgesetz und das Wahlprüfungsgesetz regeln das Wahlverfahren in Deutschland. Zuständig sind: der oder die Bundeswahlleiter/-in und der Bundeswahlausschuss sowie die Wahlbehörden in den Ländern und Kommunen.

Unterschiede gibt es beim Wahltag, im aktiven und passiven Wahlrecht, in den Fristen zur Parteien- und Wählerregistrierung, im Regelwerk für Wahlkampffinanzierung, in den Details des Wahlsystems und der Stimmenverteilung sowie bei den Stimmzetteln. In einigen Ländern (Belgien, Bulgarien, Luxemburg, Zypern und Griechenland) besteht zudem eine Wahlpflicht.

Es gibt übrigens auch keine Parteien, die in allen Mitgliedstaaten der EU antreten. Nach der Wahl schließen sich inhaltlich ähnliche Parteien aber in europaweiten Fraktionen des Europäischen Parlaments zusammen.

Wahlberechtigte



In Deutschland sind bis zu 64,9 Millionen Menschen wahlberechtigt (davon sind rund 4,1 Millionen EU-Bürger/-innen und rund 60,9 Millionen Deutsche). Rund 5,1 Millionen sind Erstwähler/-innen.

Aktives Wahlrecht – wer darf wählen und wer nicht?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind:

- Deutsche, die infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.
- EU-Bürger/-innen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder in dem EU-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.



Deutsche im Ausland werden übrigens nicht automatisch in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Wenn sie an der Europawahl teilnehmen wollen, müssen sie vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

In Deutschland lebende EU-Bürger/-innen müssen sich entscheiden, ob sie an ihrem Wohnsitz in Deutschland oder in ihrem Heimatland wählen möchten. Wer in Deutschland wählen möchte, muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Unionsbürger/-innen die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen einen Antrag stellen. Der Antrag muss spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) bei der Gemeinde am Wohnort eingehen.

Inklusives Wahlrecht



2018 hat der Landtag in Brandenburg die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und das brandenburgische Wahlrecht geändert. Auch Menschen in Vollbetreuung dürfen zur Landtagswahl und den Kommunalwahlen abstimmen, wenn sie das möchten. 2019 wurde auch das Bundesrecht entsprechend geändert. Personen in Vollbetreuung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte schuldunfähige Straftäter können auf Antrag beziehungsweise nach einem Einspruch gegen den Wahlausschluss an der Europawahl teilnehmen.

Passives Wahlrecht – wer kann gewählt werden?

Alle wahlberechtigten EU-Bürger/-innen, die:

- mindestens 18 Jahre alt sind
- und seit mindestens drei Monaten ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Gemeinde haben, können gewählt werden.

Nicht wählbar sind dagegen Personen, die:

- vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden oder
- infolge eines Gerichtsurteils in Deutschland beziehungsweise des Herkunftslands die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.





Wahlbeteiligung

2019 lag die Wahlbeteiligung EU-weit bei rund 51 Prozent, in Deutschland bei rund 61 Prozent. In den Staaten ohne Wahlpflicht war die Wahlbeteiligung in Malta mit rund 73 Prozent am höchsten und am niedrigsten in der Slowakei mit rund 23 Prozent.



Mit dem Projekt „gemeinsamfuer.eu“ will das Europäische Parlament die Wahlbeteiligung 2024 erhöhen.

Gibt es eine Mindestzahl an Stimmen, für den Einzug in das Europäische Parlament?

Nein, es gibt zur Europawahl 2024 keine Mindestanzahl. Es gibt jedoch einen EU-Beschluss aus dem Jahr 2018, wonach künftig in Mitgliedstaaten mit 35 oder mehr Sitzen mindestens zwei Prozent der abgegebenen Stimmen nötig sein sollen, damit eine Partei im EU-Parlament Sitze erhält. Noch haben nicht alle Mitgliedstaaten einer solchen europäischen Sperrklausel zugestimmt. Der Deutsche Bundestag stimmte nach langen Debatten im Juni 2023 zu.

Warum zählt jede Stimme und was nützt meine?

Das Land Brandenburg
hat eine Vertretung
bei der Europäischen
Union.

Die Wahl ist eine wichtige Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, auf die gemeinsame europäische Politik Einfluss zu nehmen. Je weniger Menschen wählen, umso größer wird das Gewicht einer einzelnen Stimme. Bei einer geringen Wahlbeteiligung würden also nur relativ wenige Wählerinnen und Wähler über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments entscheiden.



Warum ist die EU für Brandenburg wichtig?

Brandenburg profitiert von der Europäischen Union. Das zeigt sich zum Beispiel bei Fördergeldern der EU zur Entwicklung in ländlichen Gebieten, bei Schutzrechten für den Beelitzer Spargel, in europäischen Radwanderwegen entlang der Oder, bei Subventionen für die Landwirtschaft und bei der Möglichkeit, im Ausland zu studieren oder eine Ausbildung zu machen oder beim Pendeln zur Arbeit zwischen Brandenburg und Polen. Das Land Brandenburg hat eine Vertretung bei der Europäischen Union und ist in vielen Gremien und Netzwerken der EU vertreten.



Woher kommt das Geld für den EU-Haushalt und wie wird es verteilt?

Der Haushalt der EU wird zu über 90 Prozent aus Einnahmen finanziert, die von den Mitgliedstaaten kommen. Das sind die sogenannten Eigenmittel. Es gibt vier verschiedene Arten von Eigenmitteln:

- Zölle auf Einfuhren von außerhalb der EU, die die Mitgliedstaaten an die EU abführen,
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel, das heißt ein bestimmter Prozentsatz der geschätzten Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten,
- eine 2021 eingeführte Abgabe der Mitgliedstaaten auf Kunststoffverpackungsabfälle, die nicht recycelt werden und
- die anteilmäßige Abgabe auf das Bruttonational-einkommen (BNE) eines jeden Mitgliedstaats.

Mit einem Anteil von rund 75 Prozent an der Gesamtfinanzierung sind die BNE-Eigenmittel die größte Eigenmittelquelle. Wie viel ein Land zahlt, ist also vor allem von dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abhängig. Mit über 20 Milliarden Euro jährlich gehört Deutschland zu den Ländern, die am meisten in den EU-Haushalt einzahlen.

Der größte Teil des EU-Haushalts steht für Förderprogramme bereit, mit denen Projekte in den Mitgliedstaaten unterstützt werden. Das meiste Geld fließt in die Landwirtschaft, in Projekte zur Förderung der regionalen Entwicklung in den einzelnen Mitgliedsländern sowie in die Bereiche Forschung und Innovation. Dafür gibt es verschiedene Förderprogramme, die mit eigenen Fonds-Mitteln ausgestattet sind. Die meisten Finanzmittel werden über nationale und regionale Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgereicht; die Europäische Kommission und die Regionen übernehmen hier eine Kontrollfunktion. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und weitere Stellen sind die ersten Ansprechpartner bei Fragen zu Förderangeboten. Das Ministerium der Finanzen und für Europa koordiniert in Brandenburg ressortübergreifende Angelegenheiten der EU-Förderung.

Programmgestaltung, Umsetzung, Verwaltung und Kontrolle der EU-Finanzhilfen sind in entsprechenden EU-Verordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt. So sind die für die Fondsprogramme zuständigen regionalen Behörden unter anderem verpflichtet, jeweils eine öffentlich zugängliche Liste der geförderten Vorhaben mit Namen der Begünstigten sowie mit Angabe von Dauer, Ort und Förderhöhe herauszugeben.



Wie viel Geld aus der EU bekommt Brandenburg?

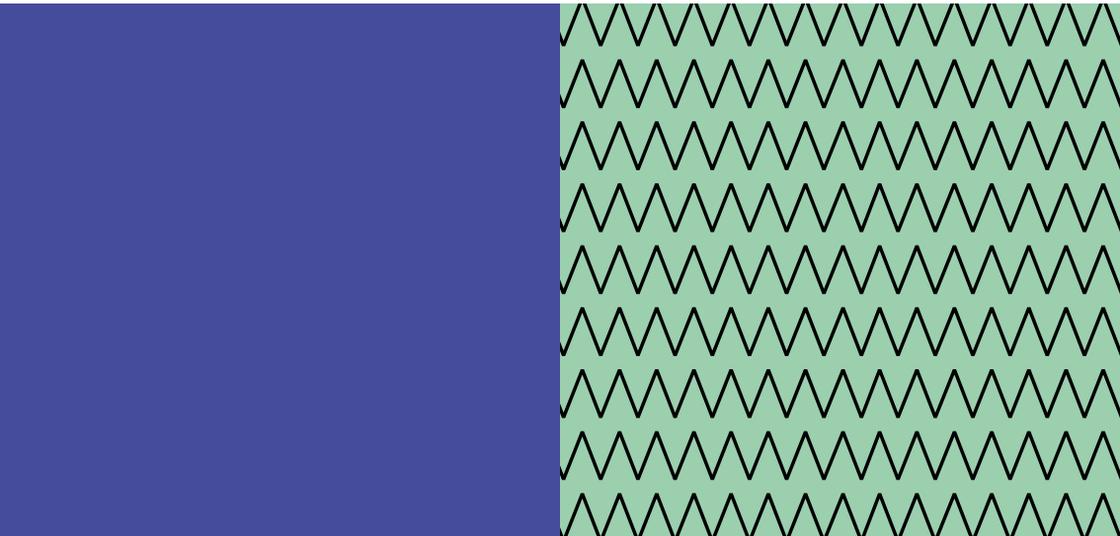
Informationen über die EU-Förderprogramme in Brandenburg sind auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen und für Europa zu finden.



Seit 1991 erhält Brandenburg Fördergelder aus der EU, bislang insgesamt mehr als 12,5 Milliarden Euro. In der aktuellen Förderperiode 2021–2027 stehen dem Land weitere 2,957 Milliarden Euro für ausgewählte Vorhaben zur Verfügung, finanziert aus verschiedenen EU-Fonds. Ein Beispiel für ein EU-Förderprojekt in Brandenburg ist das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ). Es ist ein Angebot an Jugendliche, sich ein Jahr lang freiwillig im ökologischen Bereich zu engagieren. Es bietet die Möglichkeit, sich nach der Schule beruflich zu orientieren und Erfahrungen zu sammeln.



Vor der Wahl





Sorben/Wenden

Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden müssen die Wahlbekanntmachungen und die Kennzeichnung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. Der Landeswahlleiter prüft zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden auch, ob noch weitere Hinweise zur Wahl in sorbischer/wendischer Sprache nötig sind.

Wo kann ich mich über die Wahl informieren?

Alle Wahlberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor der Wahl (19. Mai 2024) per Post eine Wahlbenachrichtigung. Diese informiert über den Tag der Wahl und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimme abgeben können. Die Parteien stellen ihre Vorhaben in ihren Partei- und Wahlprogrammen sowie an Infoständen und bei Wahlveranstaltungen vor. Die Bundeswahlleiterin/der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter/die Landeswahlleiterin des Landes Brandenburg informieren über den Ablauf, Fristen und die Aufstellung der Wahllisten.

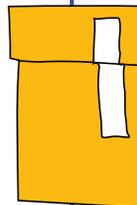
Was mache ich, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe?

Mit der Wahlbenachrichtigung werden die Wahlberechtigten informiert, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sie erhalten diese spätestens drei Wochen vor der Wahl per Post. Wer wahlberechtigt ist, aber bis zum 21. Tag vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhält, sollte bei der Gemeinde nachfragen, ob man ins Wählerverzeichnis eingetragen ist und gegebenenfalls Einsicht nehmen. Eine Einsicht in das Wählerverzeichnis ist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (20. bis 24. Mai 2024) möglich.

WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER

Ohne ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können Wahlen nicht stattfinden. Sie sorgen im Wahllokal dafür, dass die Wahl reibungslos und korrekt durchgeführt werden kann und zählen nach der Schließung der Wahllokale um 18 Uhr im Wahllokal die abgegebenen Stimmen aus.

Wahlhelferin und Wahlhelfer kann jeder werden, der wahlberechtigt ist. Eine Ausnahme gilt für alle die selbst zur Europawahl kandidieren sowie ihre Vertrauenspersonen. Diese dürfen nicht in einem Wahlvorstand arbeiten. Da die Tätigkeit ehrenamtlich ist, wird sie nicht vergütet. Es wird aber ein Erfrischungsgeld gezahlt, das bei der Europawahl 35 Euro (Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher) beziehungsweise 25 Euro (übrige Wahlvorstandsmitglieder) betragen kann.





Wo kann ich wählen gehen?

Gewählt werden kann im Wahllokal oder per Briefwahl. Online kann nicht gewählt werden. Für die Wahl im Wahllokal sind die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mitzubringen. Auf der Wahlbenachrichtigung steht auch, in welchem Wahllokal die Stimme abgegeben werden kann.

Wer nicht in dem zugewiesenen Wahllokal wählen kann, muss bei der zuständigen Wahlbehörde einen Antrag stellen, um in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises zu wählen. Die Anschrift der Wahlbehörde steht ebenfalls auf der Wahlbenachrichtigung.

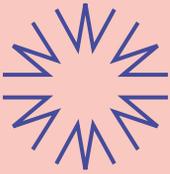
Was tun, wenn ich am Wahltag nicht da bin?

Dann kann vorher eine Briefwahl beantragt werden. Sie müssen hierzu nicht den Erhalt der Wahlbenachrichtigung abwarten. Der Antrag kann formlos schriftlich, beispielsweise auch als E-Mail, oder mündlich gestellt werden. Er muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift enthalten. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Der Antrag wird bei der Gemeinde des Hauptwohnortes gestellt.

Wie funktioniert die Briefwahl?

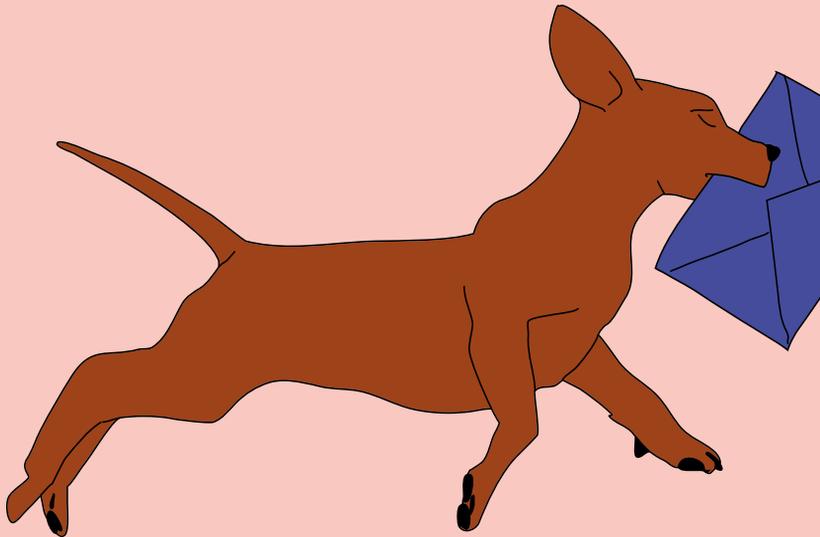
Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Der hierfür notwendige Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines und Aus-händigung der Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig, frühestens jedoch am 29. März 2024, erfolgen. Die Zusendung der Wahlbenachrichtigung muss hierzu nicht abgewartet werden. Spätestens bis zum Freitag vor der Wahl (07. Juni 2024) bis 18 Uhr muss der Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder mündlich gestellt werden. Als Schriftform gelten auch Telefax oder E-Mail. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Wahlberechtigte mit Behinderungen können bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen.

Holen die Wahlberechtigten persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann an Ort und Stelle gewählt werden. Wird der Wahlbrief per Post geschickt, muss dieser spätestens am Wahlsonntag (09. Juni 2024) bis 18 Uhr bei der zuständigen Stelle vorliegen. Der Wahlbrief sollte daher bereits einige Tage vor dem Wahltag abgeschickt werden. Er muss nicht frankiert werden, außer er wurde im Ausland aufgegeben.



HINWEIS

Nach Beantragung der Briefwahl kann nicht mehr in einem Wahllokal gewählt werden. Auch können die Unterlagen nicht in einem Wahllokal abgegeben werden. Wer seine Unterlagen nicht erhalten hat, muss nachweisen, dass die Unterlagen ohne eigene Schuld nicht zugestellt wurden, um Ersatz zu bekommen.





Gründe für die Zurückweisung von Briefwahlunterlagen

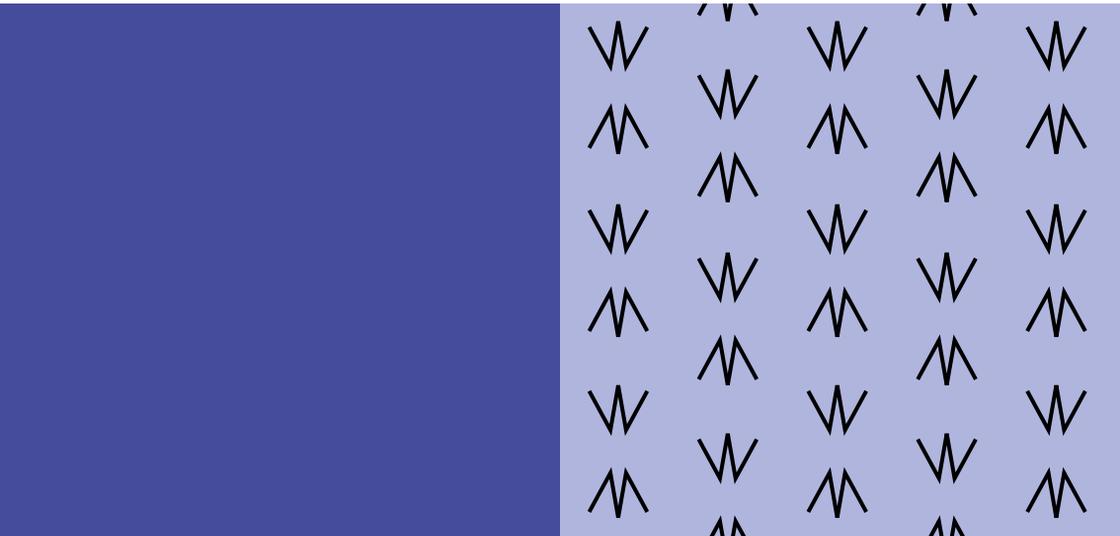
- Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen.
- Die Wahlunterlagen sind nicht vollständig oder der Wahlschein ist nicht unterschrieben.
- Die Umschläge sind nicht verschlossen.
- Es wurden keine amtlichen Umschläge verwendet.

Kann ich meine Stimme verkaufen oder an jemanden übertragen?

Nein, dafür und für andere Versuche, die Wahl zu verfälschen, Druck auf Dritte auszuüben oder jemanden zu bestechen, kann es Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen geben. Denn so würden auch Personen, die eventuell nicht stimmberechtigt sind, an der Wahl teilnehmen können oder eine Person könnte mehrere Stimmen erhalten und somit das Wahlergebnis bewusst manipulieren.



Während der Wahl



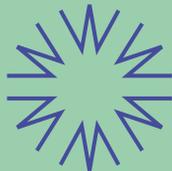
Muss ich wählen gehen?

Nein, in der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein Wahlrecht. Anders ist das in Belgien, Bulgarien, Griechenland, Luxemburg und Zypern – dort gibt es eine Wahlpflicht.

Was ist barrierefreies Wählen?

Barrierefreies Wählen heißt, dass alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Hierfür werden zum Beispiel Rampen für Rollstuhlfahrer/-innen angelegt, Informationen in Leichter Sprache sowie in Gebärdensprache angeboten und Internetseiten so gestaltet, dass zum Beispiel auch blinde Menschen in der Lage sind, sich zu informieren. Zudem ist es bei Bedarf auch möglich, vor einem beweglichen Wahlvorstand zu wählen.

Außerdem dürfen alle, die bei der Stimmabgabe Hilfe benötigen, sich von einer Hilfsperson helfen lassen. Für Wähler/-innen, die nicht in der Lage sind, persönlich ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, gibt es auch die Möglichkeit der Briefwahl.



HILFSPERSON

Eine wahlberechtigte Person, die bei der Stimmabgabe Hilfe benötigt, kann eine Hilfsperson wählen und muss dies dem Wahlvorstand bekanntgeben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des

Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson muss das, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat, geheim halten.

Was passiert im Wahllokal?

Die Wähler/-innen geben ihre Wahlbenachrichtigungen beim Wahlvorstand ab. Wer die Benachrichtigung nicht dabei hat, weist sich mit einem Personaldokument (Ausweis, Pass oder Führerschein) mit Foto aus. Nach erfolgter Prüfung erhalten die Wähler/-innen einen Stimmzettel. Dieser wird in der Wahlkabine ausgefüllt. Nach Ausfüllen des Stimmzettels wird dieser gefaltet (die beschriebene Seite ist innen) und in eine Wahlurne geworfen.

2 x wählen

In Brandenburg findet die Europawahl am 9. Juni 2024 zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt. Die Wahlberechtigten stimmen im Wahllokal also über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und über die Mitglieder ihrer Gemeindevertretungen ab. Dafür gibt es jeweils unterschiedliche Stimmzettel.



Wie wird das Wahlgeheimnis gewahrt?

Durch eine Wahlkabine. Diese wird im Wahllokal aufgebaut, besteht zumeist aus einem Tisch mit einem Aufsatz aus Plastik oder Karton, der vor Blicken von außen schützt. Bei der Briefwahl gibt es einen extra Wahlumschlag für die Stimmzettel und eine eidesstattliche Erklärung, in der man mit seiner Unterschrift versichert, dass man seine Stimme allein und unbeobachtet

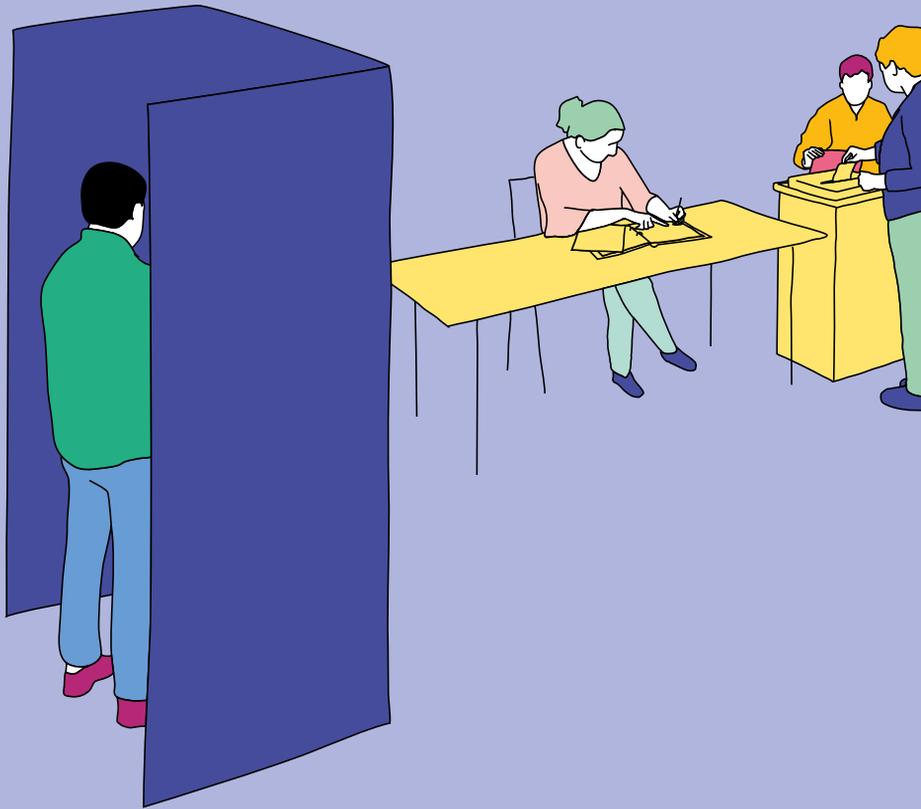
abgegeben hat. Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen sein, um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

Wie viele Stimmen habe ich und wen wähle ich?

Bei der Europawahl haben die Wahlberechtigten eine Stimme – es darf also nur ein Kreuz gemacht werden.

In Deutschland werden sogenannte geschlossene Listen gewählt. Das heißt, dass die Parteien oder sonstige politische Vereinigungen ihre Kandidierenden zunächst durch eine interne Wahl festlegen. Dann werden sie in Form einer Liste aufgestellt. Kandidierende können so nicht direkt gewählt werden, sondern nur eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung. Die Anzahl der Stimmen, die eine Liste bekommt, entscheidet darüber, wie viele Kandidierende ins Parlament einziehen dürfen. Die jeweils ersten zehn Bewerber/-innen werden namentlich in der Liste genannt.

Die Reihenfolge der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen auf dem Stimmzettel richtet sich nach deren Ergebnis bei der letzten Europawahl im jeweiligen Bundesland. Die übrigen Wahlvorschläge der zur Wahl zugelassenen Parteien schließen sich in alphabetischer Reihenfolge an.



Wann ist mein Stimmzettel ungültig?

Der Wählerwille muss nur grundsätzlich erkennbar sein. Es ist egal, ob durch einen dicken Punkt, ein Blümchen, ein Häkchen oder einen Kringel um den Parteinamen. Selbst wer alle Optionen durchstreicht bis auf eine, zeigt so, wem die Stimme gegeben werden soll. Verfassungsfeindliche Symbole (Hakenkreuze und andere) sind jedoch verboten. Sie gelten als Zusatz, die Stimme würde als ungültig zählen. Auch Persönliches, wie Namenskürzel, Unterschriften, Kommentare, macht den Stimmzettel ungültig.

Wenn ich mich „verwählt“ habe, was dann?

Wer sich verschreibt, bekommt einen neuen Stimmzettel. Der alte muss vorher vor den Augen des Wahlvorstands im Wahllokal zerrissen werden.

Ist Wahlwerbung im Wahllokal erlaubt?

Nein. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Dazu gehört auch der unmittelbare Zugang zum Gebäude. Unterschriftensammlungen dürfen ebenfalls nicht stattfinden.

Darf ich zu zweit in die Wahlkabine gehen?

Nein, das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch Kinder, die alt genug sind, um einen Moment ohne Aufsicht zu sein, dürfen nicht mit in die Kabine.

Darf ich für andere Personen wählen gehen?

Nein, das geht nicht. Auch nicht, wenn man miteinander verwandt oder verheiratet ist. Bei der Wahl unterstützen, dürfen nur Hilfspersonen und auch nur in dem Maße, wie es nötig ist. Es ist allerdings möglich, Briefwahlunterlagen für andere Personen abzuholen. Dazu sind eine Vollmacht und die Vorlage der Personalausweise nötig. Man muss mit der Person, die einem die Vollmacht ausstellt, nicht verwandt sein.

Ist es erlaubt, im Wahllokal ein Selfie zu machen oder zu fotografieren?

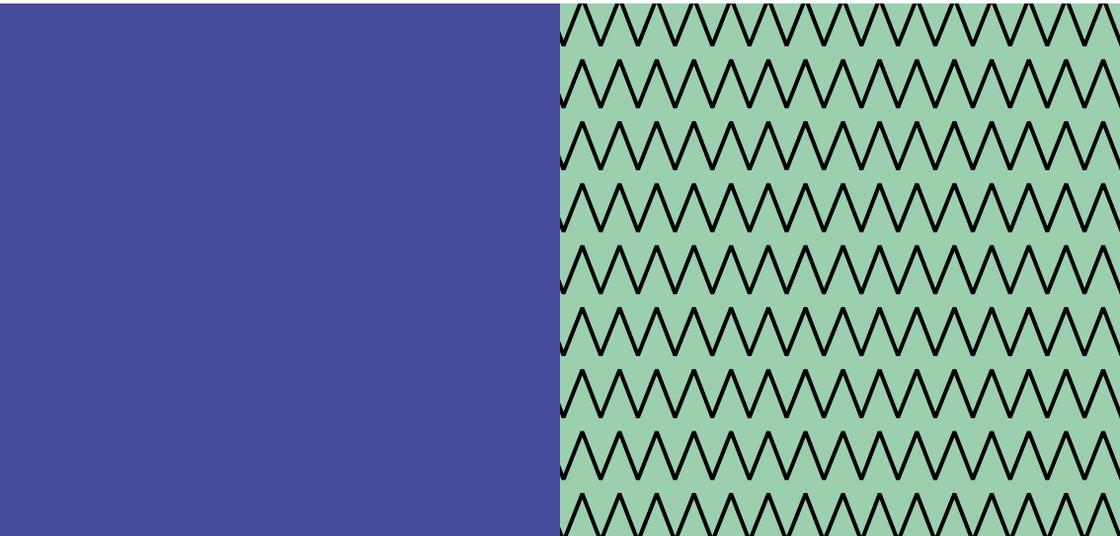
Nein, zumindest nicht in der Wahlkabine. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben. Auch in den Wahllokalen ist es meist verboten, da andere Personen sonst aus Versehen mitfotografiert werden könnten. Deshalb dürfen auch Journalistinnen und Journalisten im Wahllokal nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung Aufnahmen machen.

Wenn ich erst kurz vor 18 Uhr zum Wahllokal komme und sich schon eine lange Schlange gebildet hat – kann ich trotzdem noch wählen?

Ja, man kann noch wählen, auch wenn sich die Stimmabgabe im Wahllokal hinziehen sollte. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin wird um exakt 18 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt geben. Wer nach 18 Uhr erscheint, darf seine Stimme nicht mehr abgeben.



Nach der Wahl



Ab wann und wie werden die Stimmen ausgezählt?

Die Auszählung beginnt noch am Wahltag, unmittelbar nachdem die letzten Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, nicht jedoch vor 18 Uhr. Die Wahlurnen werden geöffnet und alle Stimmzettel, die sich darin befinden, gezählt. Um diese Zahl zu überprüfen, werden die Wahlscheine und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zusammengezählt und mit den Stimmzetteln verglichen.

Wenn weniger als 30 Wähler/-innen ihre Stimme in einem Wahlbezirk abgegeben haben, dann müssen die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine an den Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Kreises oder der gleichen kreisfreien Stadt übergeben werden und werden dort ausgezählt. So soll das Wahlgeheimnis auch bei einer geringen Beteiligung an der Wahl gewahrt werden.

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Ergebnisses in den Wahllokalen zu verfolgen. Bei großem Andrang oder der Störung

der Ruhe und der Ordnung ist der Wahlvorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sowie der Ergebnisermittlung zu sichern.

Alle zur gleichen Zeit



Erst am Ende des letzten Wahltags, also am 9. Juni 2024, beginnt die Auszählung der Stimmen in den EU-Mitgliedstaaten. Auch wenn ein anderes Land schon früher gewählt hat. So sollen Zwischenergebnisse vermieden werden, damit niemand in der Wahl beeinflusst wird.

Wie wird das Ergebnis ermittelt?

Die Ermittlung der Ergebnisse ist aufwendig und in der Europawahlordnung geregelt. Das vorläufige Wahlergebnis wird am Wahlabend ermittelt und im Wahlbezirk mündlich bekannt gegeben. Es muss in jedem Wahlbezirk eine Wahl Niederschrift angefertigt werden.

Unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse erfolgen die Meldungen über verschiedene Stationen an die Landeswahlleitungen und den/die Bundeswahlleiter/-in. Die Landeswahlleiter/-innen prüfen und stellen danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des jeweiligen

Bundeslandes zusammen. Der/die Bundeswahlleiter/-in prüft schließlich die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse. Er oder sie berechnet, welche Listen wie viele Stimmen erhalten haben und gibt das Ergebnis an den Bundeswahlausschuss. Der ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl, inklusive der Zahl der Wahlberechtigten, der Höhe der Wahlbeteiligung, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen und die Verteilung der Stimmen auf die jeweiligen Listen. Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, gibt der/die Bundeswahlleiter/-in das endgültige Wahlergebnis bekannt und alle gewählten Bewerber/-innen werden benachrichtigt.

Kann gegen eine Wahl Widerspruch eingelegt werden?

Ja, die Möglichkeit gibt es in jedem Mitgliedstaat. In Deutschland können alle Wahlberechtigten, die Landeswahlleiter/-innen, die Bundeswahlleiterin und die Präsidentin des Deutschen Bundestages gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag Einspruch einlegen, falls gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde. Bis zwei Monate nach der Wahl, also bis 9. August 2024, ist dafür Zeit. Wird der Einspruch abgelehnt, ist eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht möglich.

Wie geht es nach der Wahl weiter?

Am Dienstag, den 16. Juli 2024, also 37 Tage nach der Wahl, erwerben die Gewählten nach einem Prüfungsverfahren offiziell die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament. Vom 16. bis 19. Juli 2024 tritt das neue Europäische Parlament zusammen. Das wird auch als konstituierende Sitzung bezeichnet. Dabei gilt es folgende Punkte zu klären:

KONSTITUIERUNG DES PARLAMENTS

Nach der Wahl bilden die neu gewählten Abgeordneten Fraktionen. Für eine Fraktion müssen sich mindestens 23 Abgeordnete aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten zusammenfinden. Am 16. Juli 2024 trifft sich das neue Parlament zum ersten Mal und wählt den Parlamentspräsidenten oder die Parlamentspräsidentin sowie die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen. Zusätzlich werden die Ausschüsse gebildet.

WAHL DER KOMMISSIONSPRÄSIDENTIN / DES KOMMISSIONSPRÄSIDENTEN

Die Person für das Amt der Kommissionspräsidentin/des Kommissionspräsidenten muss durch eine absolute Mehrheit im Europäischen Parlament gewählt werden.

WAHL DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Der Kommissionspräsident/die Kommissionspräsidentin und die Kommissare/die Kommissarinnen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, stellen sich gemeinsam dem Europäischen Parlament vor, das ihnen seine Zustimmung geben muss. Danach wird die neue Europäische Kommission von den Staats- und Regierungschefs der EU-Länder formell ernannt und im Anschluss durch den Europäischen Gerichtshof vereidigt.

Danach beginnt die Parlamentsarbeit mit den Ausschüssen und Plenartagungen.

Wie und wo können sich Brandenburger/-innen nach der Wahl in die Arbeit des Europäischen Parlaments einbringen?

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht 1992 hat jede Bürgerin und jeder Bürger der Europäischen Union das Recht, in Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen, eine Anfrage oder Beschwerde (Petition) an das Europäische Parlament zu richten. So können von den Bürgerinnen und Bürgern bestimmte Themen auf die Agenda

Auf der Internetseite des Europäischen Parlaments gibt es ein Portal, auf dem Petitionen auch online eingereicht oder unterstützt werden können.

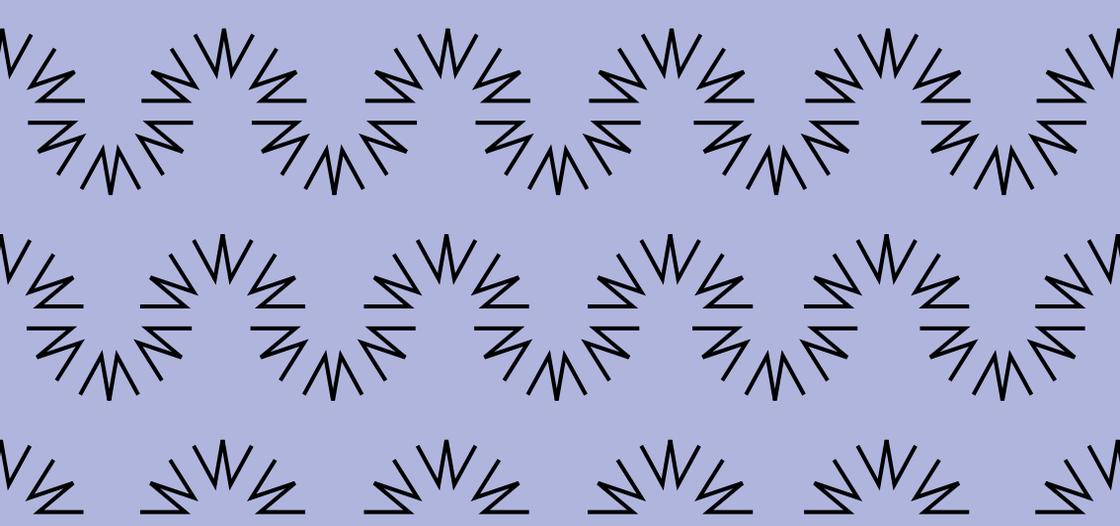


Die EU-Bürger/-innen haben die Möglichkeit, eine Europäische Bürgerinitiative einzuleiten.



des Parlaments gesetzt werden. Petitionen werden vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments geprüft, der über ihre Zulässigkeit befindet und sie weiterbearbeitet.

Außerdem gibt es die Europäische Bürgerinitiative. Sie gibt den Bürger/-innen die Möglichkeit, konkrete Änderungen in den Bereichen anzuregen, in denen die Europäische Kommission befugt ist, Gesetze vorzuschlagen, zum Beispiel in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Verkehr und Handel. Um eine Initiative zu starten, braucht es sieben EU-Bürger/-innen, die in mindestens sieben unterschiedlichen Mitgliedsländern leben und mindestens 16 Jahre alt sind. Sobald eine Initiative eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt und die Mindestwerte in mindestens sieben Mitgliedsländern erreicht hat, muss die Europäische Kommission entscheiden, ob sie tätig wird.



Kleine Geschichte

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS





KLEINE GESCHICHTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS



1952

Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, sogenannte Montanunion). Sie trägt den Namen „Gemeinsame Versammlung“ und hat ausschließlich beratende Funktionen. Die 78 Mitglieder werden nicht direkt gewählt, sondern von den nationalen Parlamenten entsandt. Die Gründungsstaaten sind Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

1957

Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Römische Verträge).

Die beratenden Aufgaben der Versammlung werden ausgedehnt, die Zahl der Mitglieder auf 142 erhöht.

1962

Die Abgeordneten entscheiden, der Versammlung den Namen „Europäisches Parlament“ zu geben. Die Bezeichnung geht erst 1987 mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) formal in Verträge ein.

1971

Die Abgeordneten werden am Haushaltsverfahren der Gemeinschaften beteiligt. Im Jahr 1975 werden diese Kompetenzen noch ausgeweitet.

1979

Erste Direktwahl des Parlaments. Dies ist ein entscheidender Schritt für die demokratische Legitimation des Parlaments.

1987

Die Einheitliche Europäische Akte ist die erste umfassende Vertragsreform nach Gründung der EWG. Sie führt zu einem wesentlichen Ausbau der parlamentarischen Rechte, zum Beispiel bei der Gesetzgebung. Die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 wird beschlossen. Dem Parlament wird ein Zustimmungsrecht zu Beitritts- und Assoziierungsverträgen eingeräumt.

1993

Der Maastrichter Vertrag begründet die Europäische Union, die verbindliche Umsetzung der Währungsunion, eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedsländer bei der Außen- und Sicherheitspolitik sowie bei der Innen- und

Justizpolitik. Die Rechte des Parlaments werden mit der Erweiterung des Mitentscheidungsverfahrens stark ausgebaut und die Amtseinführung der Kommission von der Zustimmung des Parlaments abhängig gemacht.

1999

Der Vertrag von Amsterdam dehnt das Mitentscheidungsverfahren auf weitere Politikbereiche aus und stärkt die parlamentarische Rolle bei der Einsetzung des Kommissionspräsidenten / der Kommissionspräsidentin. Auch über den freien Personenverkehr, Kontrolle der Außengrenzen, Asyl und Einwanderung und Schutz der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder entscheidet die EU jetzt mit.

2003

Der Vertrag von Nizza gibt den größeren Mitgliedstaaten ein stärkeres Stimmengewicht im Gesetzgebungsverfahren.

2009

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Europäische Gemeinschaft durch die Europäische Union ersetzt. Der Vertrag regelt das institutionelle Gefüge der Union und stärkt noch einmal massiv die Rechte des Europäischen Parlaments. Rat und Parlament beschließen gleichberechtigt die meisten Gesetze. Gesetze ohne Mitsprache des Parlaments sind damit die Ausnahme. Auch bei internationalen Handelsabkommen muss das Parlament jetzt zustimmen. Als weiteres demokratisches Element wird die Europäische Bürgerinitiative als direkte Möglichkeit für Bürgerbeteiligung eingeführt, und die Europäische Grundrechtecharta wird verbindlich.

2016

Seit 2016 erörtern und vereinbaren das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission jedes Jahr in einer gemeinsamen Erklärung die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für das

Folgejahr. Dies ermöglicht eine engere Zusammenarbeit der Organe bei wichtigen Gesetzesvorschlägen, die die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament in ihrer Funktion als gesetzgebende Organe vorlegt.

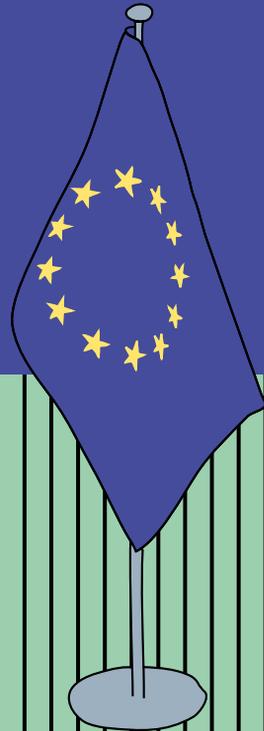
2018/2019

Im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (2020) nahmen die Bemühungen zu, das Europäische Parlament grundlegend zu reformieren. Dazu gehört unter anderem eine Reform des Wahlrechts. Bislang gelang es allerdings nicht, sich zum Beispiel auf einen einheitlichen Wahltag, ein Wahlalter oder übereinstimmende Wahlregeln zu einigen.

2022/2023

Das Europäische Parlament schlägt eine grundlegende Reform der EU-Verträge vor. Diese sollen die EU handlungsfähiger machen und der Bevölkerung mehr Mitspracherecht geben. Das Europäische

Parlament soll das volle Initiativrecht erhalten, also das Recht, Gesetzesentwürfe einzubringen und das Einstimmigkeitsprinzip im Rat soll eingeschränkt werden. Inwieweit die Vorschläge vom Europäischen Rat aufgenommen werden, wird sich erst nach der Europawahl 2024 zeigen.



➤ BEITRITTSJAHR DER EU-MITGLIEDSTAATEN ➤

1958

BELGIEN
DEUTSCHLAND
FRANKREICH
ITALIEN
LUXEMBURG
NIEDERLANDE

1973

DÄNEMARK
IRLAND
VEREINIGTES
KÖNIGREICH

1981

GRIECHENLAND

1986

PORTUGAL
SPANIEN

1995

FINNLAND
ÖSTERREICH
SCHWEDEN

2004

ESTLAND
LETTLAND
LITAUEN
MALTA
POLEN
SLOWAKEI
SLOWENIEN
TSCHECHIEN
UNGARN
ZYPERN

2007



BULGARIEN
RUMÄNIEN

2013

KROATIEN

2020

AUSTRITT:
VEREINIGTES
KÖNIGREICH

➤ LÄNDER DER EUROZONE ⇐

1999



BELGIEN
DEUTSCHLAND
FINNLAND
FRANKREICH
IRLAND
ITALIEN
LUXEMBURG
NIEDERLANDE
ÖSTERREICH
PORTUGAL
SPANIEN

2001



GRIECHENLAND

2007



SLOWENIEN

2008



MALTA
ZYPERN

2009

2011

2014

2015

2023

EZ 16

EZ 17

EZ 18

EZ 19

EZ 20

SLOWAKEI

ESTLAND

LETTLAND

LITAUEN

KROATIEN

Derzeit ist der Euro (€) in 20 der 27 EU-Länder die offizielle Währung.
Rund 350 Millionen Menschen zahlen mit dem Euro und machen ihn damit nach dem Dollar zu der weltweit am zweithäufigsten verwendeten Währung.

Sechs europäische Länder außerhalb der EU haben den Euro ebenfalls als Zahlungsmittel: Andorra, Kosovo, Monaco, Montenegro, San Marino, Vatikanstadt.

MITGLIEDSTAATEN DER EU



BELGIEN



BULGARIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



ESTLAND



FINNLAND



FRANKREICH



GRIECHENLAND



IRLAND



ITALIEN



KROATIEN



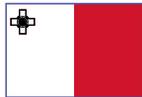
LETTLAND



LITAUEN



LUXEMBURG



MALTA



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH



POLEN



PORTUGAL



RUMÄNIEN



SCHWEDEN



SLOWAKEI



SLOWENIEN



SPANIEN



TSCHECHIEN



UNGARN

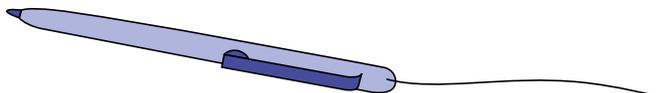


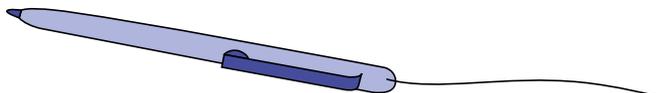
ZYPERN

KARTE OHNE DIE NICHTKONTINENTALEN UND ÜBERSEEISCHEN GEBIETE DER MITGLIEDSTAATEN



➤ IDEEN UND GEDANKEN ZUR
ZUKUNFT DER EU ➤







Weitere Informationen

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

+49 331 866-3541

info@politische-bildung-brandenburg.de
www.politische-bildung-brandenburg.de
www.politische-bildung-brandenburg.de/europawahl

Bundeszentrale für politische Bildung

Wahl-O-Mat zur Europawahl – online
www.bpb.de

Ministerium der Finanzen und für Europa

poststelle@mdfe.brandenburg.de
https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/europa/

Vertretung des Landes Brandenburg bei der Europäischen Union

+32 2 737 74 51
poststelle@eulv.brandenburg.de
https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/europa/
brandenburg-in-europa/landesvertretung-bruessel/

Landeswahlleiter des Landes Brandenburg

+49 331 866-2900
landeswahlleiter@mik.brandenburg.de
www.wahlen.brandenburg.de

Bundeswahlleiterin

+49 611 75-4863
post@bundeswahlleiter.de
https://www.bundeswahlleiterin.de/

Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland

+49 30 2280-1000
epberlin@ep.europa.eu
www.europarl.europa.eu/germany

Europawahlgesetz (EuWG)



Das Europawahlgesetz enthält nähere Vorschriften zum Verfahren bei Europawahlen in Deutschland, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses.



Impressum

© 2024

**Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung**

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
www.politische-bildung-brandenburg.de

Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung (Hg.)
[Europawahl in Brandenburg 9. Juni 2024.
Fragen und Antworten](#)

Gestaltung und Illustration:
Großstadtzoo – Studio für Gestaltung, Berlin
Jennifer Tix-Amrhein, Caro Eichstaedt,
Klaus Günther

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen
des Ministeriums der Finanzen und für
Europa für die inhaltliche Unterstützung.

Redaktionsschluss: 6. März 2024

ISBN: 978-3-932502-90-3

